



Arbeitsplätze / Sicht ins Freie

Von ständigen Arbeitsplätzen muss Sicht ins Freie und am Arbeitsplatz eine natürliche Beleuchtung vorhanden sein (vgl. SECO-Wegleitung zu Art. 15 und Art. 24, ArGV3). Kompensatorische Massnahmen können nur geltend gemacht werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass Sicht ins Freie und natürliche Beleuchtung nicht mit baulichen Massnahmen realisiert werden können.

Tageslicht und Sicht ins Freie

Arbeitsräume mit Tageslicht können sowohl Fassadenfenster als auch andere Öffnungen wie auch Oblichter u.a. aufweisen. Sicht ins Freie ist jedoch nur über Fassadenfenster bei einer max. Brüstungshöhe von 1.20 m bei sitzender und 1.50 m bei stehender Tätigkeit und ohne Hindernisse in einem vertikalen Blickwinkel von $> 30^\circ$ möglich. Die Fensterfläche muss als Orientierung mind. 10 % der anrechenbaren Bodenfläche von ständigen Arbeitsplätzen betragen. Min. 50 % der Glasfläche muss Klarglas sein. Sichtbehindernde Fassaden wie z. B. bedruckte Glaselemente müssen individuell beurteilt werden. Innenliegende Arbeitsplätze mit Klarglasabtrennung zu Räumen mit Tageslicht (z.B. Empfangsbereiche) müssen den gleichen Anforderungen genügen.

Es ist die Aufgabe des kantonalen Arbeitsinspektorates im spezifischen Fall zu bestimmen, ob eine beeinträchtigende Sicht ins Freie dem Gesundheitsschutz genügt. Im Zweifelsfall kann ein fachtechnisches Gutachten eingefordert werden (Art. 4 ArGV 3).

Ständige Arbeitsplätze

Als ständiger Arbeitsplatz gilt ein Bereich, wenn er mehr als 2 1/2 Tage/Woche durch einen Arbeitnehmenden oder mehrere Personen nacheinander besetzt ist. Dieser Arbeitsbereich kann auf einen Raumbereich beschränkt sein oder den ganzen Raum umfassen. Von ständigen Arbeitsplätzen aus muss die Sicht ins Freie vorhanden sein (vgl. Art. 24 ArGV3).

Nicht ständige Arbeitsplätze

Arbeitsplätze, welche maximal 2 1/2 Tage/Woche von einem Arbeitnehmenden oder mehreren Personen nacheinander besetzt sind, gelten als nicht ständige Arbeitsplätze. Tageslicht und/oder Sicht ins Freie sind bei diesen nicht zwingend erforderlich, jedoch eine ausreichende künstliche Belichtung und Belüftung.

Ständige Arbeitsplätze ohne Sicht ins Freie

In Räumen ohne Fassadenfenster sind ständige Arbeitsplätze nur zulässig, wenn durch kompensatorische bauliche oder organisatorische Massnahmen sichergestellt ist, dass den Anforderungen der Gesundheitsvorsorge insgesamt Genüge getan ist (Art. 24. Abs. 5 ArGV3). Bauliche Möglichkeiten sind zuerst auszuschöpfen.

Mögliche kompensatorische Massnahmen

Die kompensatorischen Massnahmen werden in der SECO-Wegleitung zum Art. 24 ArGV3 beschrieben. Wenn kompensatorische Massnahmen geltend gemacht werden, ist die Mitwirkung der betroffenen Arbeitnehmenden aktiv einzufordern. Grundsätzlich können folgende Massnahmen getroffen werden, um ständige Arbeitsplätze ohne Sicht ins Freie bewilligungsfähig zu konzipieren:

1. Möglichkeit der Arbeitnehmenden, während der Arbeitszeit ein Kontaktfenster mit Sicht ins Freie aufzusuchen (min. 1,00 m x 1,00 m). Das Kontaktfenster eignet sich für nicht fixe Arbeitsplätze und sollte in den Arbeitsprozess eingebunden und somit leicht zu erreichen sein.
2. Halbtägige durch den Arbeitgebenden organisierte Rotation zu Arbeitsplätzen mit Sicht ins Freie, wobei gewährleistet sein muss, dass die Tätigkeit diese Rotation erlaubt und dass gleich viele oder mehr Arbeitsplätze mit Sicht ins Freie vorhanden sind und die Rotation organisatorisch plausibel durchführbar ist.
3. Vom Arbeitgebenden bezahlte und organisierte Zusatzpausen von 20 Minuten/Halbtage in einem leicht erreichbaren Pausenraum mit Sicht ins Freie.

Ergänzende Angaben in den Unterlagen

Definieren Sie in den Planunterlagen die Betriebsart, Arbeitsplatztypen (ständige/nicht ständige Arbeitsplätze), die Anzahl der Arbeitsplätze pro Raum/Bereich, die sowie ggf. die Betriebszeiten und die gewählten kompensatorischen Massnahmen für ständige Arbeitsplätze ohne Sicht ins Freie.

Zuständige Stellen

Amt für Wirtschaft und Arbeit - Arbeitsbedingungen
Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Tel. 043 259 91 00, ai@vd.zh.ch

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheitsschutz
Bau und Energieeffizienz
Eggbühlstrasse 23
Postfach, 8050 Zürich
T +41 44 412 11 72
ugz-energie@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung

